

2788/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 9. Juli 1997 unter der Nr. 2705/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres im Burgenland gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:
Vorweg ist festzustellen, daß der im Herbst 1990 aufgenommene Assistenzeinsatz des Bundesheeres zur Überwachung der österreichischen Staatsgrenze von der Bundesregierung jeweils um ein Jahr, zuletzt bis 31. Dezember 1997, verlängert wurde. Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand erscheint eine Fortsetzung dieses Einsatzes zur Hintanhaltung illegaler Grenzübertritte bis auf weiteres unumgänglich.

Der Annahme der Anfragsteller, wonach es bei diesem Assistenzeinsatz laufend zu internen Schwierigkeiten komme, muß entschieden entgegengetreten werden. Tatsächlich verläuft dieser Einsatz ohne nennenswerte Komplikationen, wobei die gute Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden besonders hervorzuheben ist. Im übrigen wird seitens meines Ressorts alles unternommen, diesen Einsatz effektiv und für die eingesetzten Soldaten bestmöglich zu gestalten. Daß dies bisher im großen und ganzen gelungen ist, wurde im Rahmen der zahlreich stattfindenden Visiten durch politische Funktionsträger, aber auch ausländische Delegationen, immer wieder bestätigt.

Hinsichtlich der Qualität der angemieteten Unterkünfte ist darauf zu verweisen, daß diese nicht nur durch Vorgesetzte aller Ebenen, sondern auch durch die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten überprüft und grundsätzlich als in Ordnung befunden wurden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich in diesem Bereich als Folge der überaus intensiven Nutzung der betreffenden Infrastruktur fallweise Unzukämmlichkeiten ergeben, denen durch Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht abgeholfen wird.

Schließlich ist zu erwähnen, der Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres bereits Gegenstand einer Einschau des Rechnungshofes sowie von Überprüfungen durch die Volksanwaltschaft und die Bundesheer-Beschwerdekommission war. Hierbei konnten wertvolle Anregungen und Hinweise gewonnen werden; aufgezeigte Mängel wurden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten behoben.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Dienstfreistellungen werden in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, etwa zur Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten, gewährt.

Zu 2, 2a und 2b:

Ja. Da die Soldaten im Assistenzeinsatz zu jeder Zeit, somit auch während ihrer Ruhezeiten, im Einsatzraum für unvorhersehbare Ereignisse als Reserven in Bereitschaft stehen müssen, kommt ein „vorprogrammiertes Nachhausefahren“ von vornherein nicht in Betracht und ist daher unzulässig. Für ihre quantitativen und qualitativen Mehrleistungen infolge des „durchgehenden“ Einsatzes erhalten die Soldaten je nach ihrer rechtlichen Stellung eine Einsatzvergütung bzw. ein erhöhtes Monatsgeld oder eine Einsatzzulage.

Zu 3:

Ja; die sicherste Transportmöglichkeit ist die geschlossene militärische Verlegung. Der Weg in den Einsatz und zurück in die eigene Garnison wird daher grundsätzlich auf diese Weise zurückgelegt.

Zu 4:

Diesbezügliche Maßnahmen erübrigen sich, da - wie bereits zu 3 ausgeführt - der Transport zum und vom Einsatzort bestmöglich organisiert ist.

Wie erwähnt, bestehen für Soldaten im Assistenzeinsatz - abgesehen von den in Ausnahmefällen gewährten Dienstfreistellungen - keine dienstfreien Zeiträume, sondern lediglich Zeiten ohne unmittelbare dienstliche Inanspruchnahme, die je nach dienstlicher Notwendigkeit jederzeit unterbrochen werden können. In diesem Sinne gibt es daher keine Fahrten von Grundwehrdienern „von und zum Dienst“.

Zu 4a:

Um den Soldaten einen Ausgleich für ihren oft anstrengenden Dienst zu bieten, werden zahlreiche Truppenbetreuungsmaßnahmen organisiert. Die Soldaten nehmen an derartigen Veranstaltungen grundsätzlich gemeinsam mit ihren jeweiligen Kommandanten teil, sodaß einem Alkoholmißbrauch durch Maßnahmen der Dienstaufsicht wirksam gegengesteuert werden kann.

Zu 4b:

Nein.

Zu 4c:

Entfällt.

Zu 5 und 5a:

Für die im Zuge des Assistenzeinsatzes angemieteten rund 75 zivilen Objekte wurden im Jahr 1996 rund öS 26,77 Mio. aufgewendet.

Da eine detailliertere Beantwortung dieser Frage Rückschlüsse auf Stärke und örtliche Gliederung der eingesetzten Kräfte zuließe, bitte ich um Verständnis, daß ich dazu im Rahmen einer Anfragebeantwortung nicht Stellung nehmen kann.

Zu 5b:

Im Burgenland befinden sich in unmittelbarer Grenznähe keine Kasernen. Im übrigen sind Unterkünfte zur Unterbringung von Soldaten im Assistenzeinsatz nur dann geeignet, wenn sie so nahe dem Einsatzort liegen, daß eine Ablöse in einem vertretbaren Zeitraum durchgeführt werden kann und Eingreifkräfte rasch an Ort und Stelle gebracht werden können. So sind bei einem Assistenzzug in der Regel vier Ablösungen innerhalb von 24 Stunden erforderlich. Die Soldaten werden daher zugsweise möglichst unmittelbar im zu überwachenden Raum untergebracht. Eine zentrale Unterbringung größerer Organisationselemente ist aus diesem Grund nicht sinnvoll und würde einen Mehraufwand an Zeit und Kosten bedeuten sowie die Effizienz der Auftragserfüllung verringern.

Zu 6 und 6a:

Die Unterkunftskapazität der angeführten Kasernen beträgt in Summe 31.788 Betten. Die durchschnittliche Auslastung liegt bei rund 65 %.

Zu 7:

Diese Frage stellt sich für mein Resort nicht, weil die Überwachung der Staatsgrenze verfassungsrechtlich in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden fällt, in deren Wirkungsbereich das Bundesheer Assistenz leistet.

Zu 8:

Ja.

Zu 8a:

Entfällt.

Zu9:

Die unterschiedliche gesetzliche Regelung beruht auf dem grundsätzlich anders gearteten Rechtsstatus dieser Personengruppen. So können etwa Berufssoldaten auch gegen ihren Willen eingesetzt werden, während Waffenübende den Dienst vorübergehend und freiwillig leisten.

Zu 9a:

Entfällt.

Zu 10:

Je nach Kontingentierung mit Wehrpflichtigen werden seit Februar 1997 grundsätzlich alle Einheiten und Verbände zum Assistenzeinsatz herangezogen.

Zu 11:

Da Assistenzeinsätze zu den verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesheeres zählen, gilt es, solchen Anforderungen mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln bestmöglich zu entsprechen, ohne die militärische Landesverteidigung als Primäraufgabe zu vernachlässigen. Bei den Planungen der Truppeneinteilungen für den Assistenzeinsatz wird daher diesen Erfordernissen nach Kräften Rechnung getragen.

Zu 12 und 12a:

Seit Beginn des Assistenzeinsatzes gab es diesbezüglich vereinzelt kritische Stimmen. Diesen ist jedoch entgegenzuhalten, daß der gegenständliche Grenzeinsatz zweifellos die wichtigste aktuelle Präsenzaufgabe des Bundesheeres darstellt. Es gilt daher das Erfordernis einer effektiven Aufgabenerfüllung des Assistenzeinsatzes mit dem Bemühen zu verbinden, die Ausbildung der Truppe möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Zu 13:

Wehrpflichtige werden zwischen dem vierten und dem achten Ausbildungsmonat ihres Grundwehrdienstes in der Regel einmal für eine Dauer von durchschnittlich vier Wochen im Assistenzeinsatz verwendet.

Zu 13a:

Der günstigste Zeitpunkt hiefür liegt im fünften Ausbildungsmonat nach dem Ende der Basisausbildung und vor Beginn der Verbandsausbildung.

Zu 13b und 13c:

Ja, indem die Anforderungen der Ausbildung mit jenen des Assistenzeinsatzes besser abgestimmt wurden.

Zu 13d:

Entfällt.

Zu 14:

Nein.

Zu 14a:

Entfällt.

Zu 14b:

Nein.

Zu 14c:

Entfällt.

Zu 14d:

Im Hinblick darauf, daß Waffen und Gerät jeglicher Art jeweils einem bestimmten Einsatzverband zugeordnet sind, wäre es für den jeweiligen örtlichen Einsatzverband im Burgenland von erheblichem Nachteil, wenn seine Waffen und Geräte von allen Assistenztruppen verwendet und damit übermäßig abgenutzt würden. Den Einsatzkräften wird daher lediglich das für den Assistenzeinsatz spezifische Gerät, wie etwa Gefechtsstandausrüstung, Nachtsichtgeräte, Unterkunftsausstattung etc., von dem als territorialen Kommando zuständigen Militärkommando Burgenland zur Verfügung gestellt.

Zu 15 und 15a:

Ja; derartige, ausnahmsweise mehrfach im Assistenzeinsatz verwendete Kräfte werden speziell dafür kontingentiert. Sie finden in weiterer Folge auch keine Verwendung in der Einsatzorganisation. Konkret handelt es sich um das Jägerregiment 5 (1996), das Jägerregiment 11 und Teile des Jägerregimentes 4 (jeweils 1997).